Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die Errichtung und den Betrieb
einer Windenergieanlage
in der Gemeinde Weischlitz, Gemarkung Krebes

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat am 27.05.2025 der Firma **Primus Dritte Projekt GmbH GmbH & Co. KG mit Sitz in Regensburg, Ziegetsdorfer Straße 109,** einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6 MW in der Gemeinde Weischlitz, Gemarkung Krebes, Flurst. 434/3 ist hinsichtlich folgender Genehmigungsvoraussetzungen zulässig:

   - Vereinbarkeit mit den Belangen der militärischen und zivilen Luftfahrt einschließlich Flugsicherung (§ 18a LuftVG) und Richtfunk
   - Vereinbarkeit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB
   - Standsicherheit (Turbulenz bzw. Standsicherheit im Sinne von § 15 SächsBO mit Ausnahme der Prüfung der Tragfähigkeit des Untergrundes)

2. Der Vorbescheid erstreckt sich auf die Zulässigkeit von einer Windenergieanlage mit den folgenden Daten:

Anlagentyp	Nennleistung in MW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS89 UTM Zone 32 N	
				Ostwert	Nordwert
Enercon E175 EP5	6,0	162,0	172,0	711531	5588057

3. Die Bindungswirkung dieses Vorbescheids erstreckt sich auf die vorgenannten Entscheidungen Nrn. 1 und 2. Er ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfungen der übrigen öffentlich-rechtlichen Belange im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4. Dieser Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

5. Der Bescheid ergeht mit den unter Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die FRONTERIS Green Assets GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Böhm. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Bescheid enthält folgende Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Vogtlandkreis eingelegt werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch und die Begründung müssen innerhalb der genannten Fristen unter Wahrung der folgenden Formvorschriften eingelegt werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift unter folgender Anschrift eingelegt werden:

Postplatz 5, 08523 Plauen.

Eine Einlegung bei den weiteren Dienststellen des Landkreises ist ebenfalls möglich. Eine Liste der Dienststellen ist hier zu finden:
https://www.vogtlandkreis.de/Service-und-Verwaltung/Landratsamt/Öffnungszeiten-und-Terminvereinbarung/

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch erhoben werden. Hierzu muss die Einlegung in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die dafür grundsätzlich vorhandenen Möglichkeiten sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

   landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Übermittlung eines elektronisch signierten Dokuments aus einem Postfach der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO) nach § 3a Absatz 3 Nr. 2 VwVfG in der jeweils gültigen Fassung. Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

   DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail nicht den Formvorschriften entspricht. Das gilt auch für ein unterschriebenes und eingescanntes Dokument als Anlage einer einfachen E-Mail, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur erfolgt ist. Gleiches gilt für die Einlegung des Widerspruchs über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises. In diesen Fällen entfaltet der Widerspruch keine rechtliche Wirkung.

Der Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom

27. Juli 2025 bis zum 09. August 2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Vogtlandkreis unter
www.vogtlandkreis.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

Der Vorbescheid enthält luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Er enthält außerdem eine Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Anzeigepflicht der Errichtung und Fertigstellung der Anlage.

Der Vorbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Plauen, den 26.07.2025

Thomas Hennig
Landrat